



Olympischer Gedanke Erlangen e.V.

Satzung

1) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1: Der Verein "Olympischer Gedanke Erlangen '97" (abgekürzt: OG '97 Erlangen) mit Sitz in Erlangen hat den Zweck, das Sportwesen und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- b) bei Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb dafür organisierter Fachverbände durch Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband oder sonstiger Sportverbände, deren Ordnungen anerkannt werden;
- c) durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei anderen Vereinen, die ihrerseits gemeinnützig sind.

§ 2: Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

II) Mitgliedschaft

§ 3: Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 4: Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

III) Eintritt, Austritt und Ausschluss

§ 5: Wer eintreten will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6: Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt kann nur jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. November des Austrittsjahres eingegangen sein.

§ 7: Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) bei Beitragsrückständen von mindestens drei Monaten, die trotz Mahnung und finanzieller Leistungsfähigkeit nicht beglichen worden sind.

Der Ausschluss entbindet nicht von bereits entstandenen Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung ist geheim. Dem Betroffenen ist vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

IV) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8: Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

(Stand: 26.11.2018)

Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes, sowie bei Satzungs- und Ordnungsänderungen haben nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

§ 8a: Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und von Verpflichtungen, die sich aus einer Mitgliedschaft des OGE in Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten des Vereinsmitglieds digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer(n)
- E-Mailadresse(n)
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- ausgeübte Sportart(en) bzw. Abteilungszugehörigkeit(en)

Der OGE stellt bei Mitgliedschaft in Fachverbänden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten der betroffenen Vereinsmitglieder zur Verfügung. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage veröffentlichen sowie Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem OGE - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er hierzu rechtlich oder zur Erfüllung eines Vertrages verpflichtet ist oder es der Wahrung berechtigter Interessen dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied über die zu seiner Person gespeicherten Daten insbesondere:

- das Recht auf Auskunft (siehe Artikel 15 DSGVO)
- das Recht auf Berichtigung (siehe Artikel 16 DSGVO)
- das Recht auf Löschung (siehe Artikel 17 DSGVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (siehe Artikel 18 DSGVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (siehe Artikel 20 DSGVO) und
- das Widerspruchsrecht (siehe Artikel 21 DSGVO)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für den Fall, dass mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 9: Die Gründungsmitglieder haben ein nicht entziehbares Widerspruchsrecht gegen in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungs- und Ordnungsänderungen. Ein solcher Beschluss gilt als nicht ergangen, wenn spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt lebenden und noch uneingeschränkt geschäftsfähigen Gründungsmitglieder widerspricht.

§10: Bei Eintritt hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr, sowie fortlaufend monatlich Beitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist am 1. jeden Monats fällig und unaufgefordert einzuzahlen. Bis zum 15. des Monats nicht gezahlte Beiträge werden mit einem Säumniszuschlag von 10% kassiert. Beitragsarten und die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Bei Sonderfällen kann der Vorstand andere Regelungen treffen.

V) Verwaltung

§11: Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss. Sie erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

§12: Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Jeder vertritt den Verein allein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahingehend im Sinn des §26 Abs. 2 BGB beschränkt, dass Willenserklärungen, die für den Verein zu einer einmaligen Verpflichtung von mehr als EURO 1.500,-- oder zu laufenden Verpflichtungen von mehr als EURO 500,-- monatlich führen, zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Eine solche Zustimmung kann im voraus und allgemein für bestimmte Geschäfte erteilt werden.

§13: Den Vereinsausschuss bilden die Vorstände, der Schatzmeister und die Abteilungsleiter, sowie der Schriftführer. Daneben werden zwei Revisoren bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils nach den Grundsätzen des §20.

§14: Die Einzelheiten der Verwaltung und Organisation werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Beschluss und Abänderung obliegen der Mitgliederversammlung. Die Abänderung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Unter entsprechender Anwendung dieser Vorschriften kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Ordnungen festlegen.

§15: Zur Führung der Geschäfte in dem ihm zugewiesenen Bereich ist jeder Mitarbeiter allein berechtigt und verpflichtet. Jedem der beiden Vorstände steht ein Widerspruchsrecht zu. Ein Vorstand kann jedoch der Geschäftsführung eines anderen nur widersprechen, wenn dieser die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder seine Befugnisse überschreitet. Sind die Vorstände unterschiedlicher Auffassung, entscheidet der Vereinsausschuss. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat bei der Entscheidung bei persönlicher Betroffenheit kein Stimmrecht.

§16: Der Verein haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§17: Der Vereinsausschuss legt das Veranstaltungsprogramm fest. Er kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen und dieser bestimmte Angelegenheiten unterbreiten.

§18: Dem mit einem Ehrenamt betrauten können die baren Auslagen ersetzt werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§19: Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VI) Mitgliederversammlung

§20: Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jedes 3. Jahr bis spätestens 30. April statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind in üblicher Weise durch Aushang bekanntzugeben und sollen durch Mitteilung in der lokalen Presse mindestens 14 Tage vorher veröffentlicht werden. Die Ladung zur Mitgliederversammlung soll auch per E-Mail erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung genügt, wenn dieser Weg gewählt wird; jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass seine aktuelle E-Mailadresse dem Verein bekannt ist. Die Gültigkeit gefasster Beschlüsse ist abgesehen von Satzungsänderungen nicht von der Bezeichnung in der Ladung abhängig. Zur Gültigkeit von Änderungen der Satzung genügt der allgemeine Hinweis auf den Gegenstand "Satzungsänderungen" in der Ladung zur Mitgliederversammlung. In dieser haben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses einen Bericht über die Tätigkeit im verflossenen Jahr zu geben, insbesondere über die Ausgaben Rechnung zu legen. Im Anschluss daran werden Vorstand, Vereinsausschuss, Abteilungsleiter und Revisoren neu gewählt.

Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl vorzunehmen, bei der die einfache Mehrheit genügt.

Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet im übrigen die einfache Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in dem gefasste Beschlüsse zu Satzungs- und Ordnungsänderungen im Wortlaut aufzunehmen sind.

§21: Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes darauf anträgt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Vornahme von Ab-, Neu- oder Ersatzwahlen;
- c) Auflösung des Vereins;
- d) Satzungsänderungen;
- e) sonstige durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

Für Form und Bekanntgabe von Ort und Zeit wie für die notwendigen Mehrheitsverhältnisse, sowie die Protokollführung gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§22: In den Jahren zwischen den ordentlichen Jahreshauptversammlungen findet bis jeweils Ende Mai jeden Jahres eine Vereinsversammlung ohne Neuwahlen statt, in der die Vereinsführung den Mitgliedern einen Rechenschafts- und Wirtschaftsbericht vorzulegen hat. Für die Bekanntgabe von Ort und Zeit gilt §20 entsprechend.

VII) Auflösung

§23: Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen an den Hauptverein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und anderen satzungsmäßigen Leistungen. Bei der Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile erhalten.

§24: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Erlangen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Sports - zu verwenden hat.

VIII) Eintragung

§25: Der Verein ist zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.